

**Zweckverband
Geräte- und Personalgemeinschaft Ostrachtal
Sitz in Ostrach
Landkreis Sigmaringen**

Neufassung der V e r b a n d s s a t z u n g vom 16. Juli 2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in Verbindung mit § 14 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 16. Juli 2024 folgende Änderung und Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Verbandsmitglieder, Name und Sitz

1. Die Gemeinden und der Zweckverband im

Landkreis Sigmaringen

- | | |
|------------------------|--------------------|
| 1. Beuron | 2. Ostrach |
| 3. Herdwangen-Schönach | 4. Pfullendorf |
| 5. Illmensee | 6. Sauldorf |
| 7. Inzigkofen | 8. Sigmaringendorf |
| 9. Krauchenwies | 10. Veringenstadt |
| 11. Mengen | 12. Wald |
| 13. Bingen | |

Landkreis Konstanz

14. Hohenfels

Bodenseekreis

15. Heiligenberg

Landkreis Ravensburg

16. Wilhelmsdorf

17. Riedhausen

18. Königseggwald.

Landkreis Biberach

19. Wegebaugerätegemeinschaft Albrand

bilden unter dem Namen

ZWECKVERBAND "GERÄTE- UND PERSONALGEMEINSCHAFT OSTRACHTAL"

einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

2. Der Sitz des Zweckverbandes ist Ostrach, Landkreis Sigmaringen.

§ 2

Aufgaben

1. Der Zweckverband als Rechtsnachfolger des "Wasser- und Bodenverbandes Ostrachtal" hat die Aufgabe, die von ihm beschafften Geräte und Anlagen samt Bedienungspersonal den Verbandsmitgliedern gegen Vergütung der Selbstkosten zur technischen Erledigung ihrer Aufgaben, vorwiegend im Bereich des Straßen- und Wegebaues und der Abwasserbeseitigung, zur Verfügung zu stellen.
2. Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
3. Die Durchführung der Verbandsaufgaben erledigt der Verband vorwiegend zur Deckung des Eigenbedarfs der Verbandsmitglieder. Die Durchführung im Einzelfall erfolgt jeweils in eigener Regie der Verbandsmitglieder.
4. Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er erstrebt keinen Gewinn.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3

Organe

1. Auf die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften Anwendung.

2. Organe des Zweckverbandes sind:
 - A. die Verbandsversammlung
 - B. der Verbandsvorsitzende
 - C. die Betriebsleitung

3. Die Amtszeit des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters dauert 5 Jahre. Der Verbandsvorsitz wechselt nach jeder Amtszeit unter den Verbandsmitgliedern. Scheidet der Verbandsvorsitzende aus dem Hauptamt aus, so endet auch seine Amtszeit in diesem Verband und seinen Organen. In diesem Fall findet eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit statt.

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung setzt sich zusammen aus den gesetzlichen Vertretern der Mitgliedsgemeinden, im Verhinderungsfall durch deren Stellvertreter oder einen beauftragten Bediensteten. Jedes Verbandsmitglied hat in der Verbandsversammlung 1 Stimme.

§ 5

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes.
2. Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere über:
 1. die Aufnahme und das Ausscheiden von Mitgliedern und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
 2. die Änderung dieser Satzung, ferner der Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 4. die Wahl und Entlassung der Mitglieder der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
 5. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und die Festsetzung der Umlagen und Entgelte,
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Betriebsleitung,
 7. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken,
 8. die Ausführung von Investitionen und Vorhaben mit einem voraussichtlichen

Aufwand von mehr als 200.000,00 €,

9. Vergabe von Lieferungen und Leistungen des Vermögensplanes, sofern der Betrag im Einzelfall 200.000,00 € übersteigt,
10. die Aufnahme von Krediten mit Ausnahme von Kassenkrediten,
11. die Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen, ferner über Darlehenshingaben, Verzicht auf Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im einzelnen Fall 20.000,00 € übersteigt,
12. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 € beträgt.

§ 6

Der Verbandsvorsitzende

1. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.
2. Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Zweckverband, soweit nicht die Betriebsleitung zuständig ist. Er kann sich im Einzelfall die Vertretung vorbehalten.
3. Der Verbandsvorsitzende kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbands zu sichern und Misstände zu beseitigen. Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.
4. Der Verbandsvorsitzende entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung oder der Betriebsleitung vorbehalten sind. In dringenden Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann er anstelle der Verbandsversammlung entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
5. Der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten, insbesondere bei Vergaben nach § 5 Nr. 8 und 9 über 100.000 €.

§ 7

Geschäftsführung der Verbandsorgane

1. Für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung gilt § 15 GKZ und ergänzend in entsprechender Anwendung die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
2. Für den Verbandsvorsitzenden gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister entsprechend.

§ 8

Geschäftsleitung

1. Die Betriebsleitung besteht aus dem
 1. technischen Betriebsleiter
 2. kaufmännischen Betriebsleiter.Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Verbandsvorsitzende. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung der Verbandsversammlung durch eine Geschäftsordnung.
2. Die Betriebsleitung leitet den Betrieb. Ihr obliegen insbesondere die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, soweit im Gesetz oder in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, die Ausführung des Vermögensplanes, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnungen von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
3. Die Betriebsleitung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich.
4. Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorsitzenden in Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Verbandsvorsitzende für einzelne Fälle oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt. Die Betriebsleitung nimmt beratend an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für die Einstellung und der Entlassung der beschäftigten Bediensteten.
5. Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Sie hat mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

6. Der technische und kaufmännische Betriebsleiter vertreten den Zweckverband je einzeln im Rahmen ihrer Aufgaben. Im Verhinderungsfall vertreten sie sich gegenseitig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Verbandspersonal, Schriftführung

1. Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
2. Die Verbandsversammlung regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Verbandes.
3. Der kaufmännische Betriebsleiter führt die Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 10

Entschädigungen und Reisekosten

Die Entschädigungen, die Reisekosten und die Aufwandsentschädigungen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung des Zweckverbandes über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

III. Wirtschaftsführung

§ 11

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Stammkapital

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes gelten die Vorschriften des Eigenbetriebsrechts und des Handelsgesetzbuches unmittelbar.
2. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
3. Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 97.145,48 € festgesetzt
4. Zur verwaltungsmäßigen und technischen Durchführung des Verbandes können die Verwaltungsreinrichtungen der Gemeinde Ostrach in Anspruch genommen werden. Die entstehenden Sach- und Personalkosten werden vom Zweckverband der Gemeinde Ostrach ersetzt.

§ 12

Verbandsumlage

1. Nach Gründung des Zweckverbandes ist eine einmalige Kapitalumlage

(§ 46 Nr. 2 f GemHVO) von 5.112,92 € je Verbandsmitglied zu bezahlen.

2. Soweit die sonstigen Einnahmen (Rücklagen u.a.) nicht ausreichen, können von den Verbandsmitgliedern weitere Umlagen erhoben werden. Maßstab ist das Verhältnis der einmaligen Umlage nach Abs. 1. Die Festsetzung erfolgt im Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr.
3. Die einmalige Umlage nach Abs. 1 und weitere Umlagen nach Abs. 2 sind einen Monat nach Anforderung zur Zahlung fällig.

§ 13

Betriebskosten

Die Kosten für den Betrieb (z.B. Entschädigungen, Vergütungen, Versicherungen, Personal, sonstige sächliche Mittel u.a.) und den Einsatz der Geräte und Anlagen samt Bedienungspersonal werden nach der tatsächlichen Inanspruchnahme berechnet. Die Entgelte sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Einrechnung einer angemessenen Verzinsung des Anlagekapitals und angemessener Abschreibungen kostendeckend zu ermitteln und festzusetzen. Die jeweiligen Entgelte sind einen Monat nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Für rückständige Beträge fordert der Verband Verzugszinsen von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.

IV. Sonstiges

§ 14

Satzungsänderungen

Jede Änderung der Verbandssatzung bedarf entsprechend § 21 Abs. 2 GKZ einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der Verbandsmitglieder.

§ 15

Ausscheiden von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag frühestens nach fünfjähriger Mitgliedschaft mit einer einjährigen Kündigungsfrist zum Jahresende ausscheiden.
2. Für die in der Zeit seiner Mitgliedschaft verursachten Verbindlichkeiten, die zu einer

Umlagenachforderung führen, ist der Verband berechtigt, eine Umlagenachforderung innerhalb von 3 Jahren zu erheben.

3. Ein Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen und Rückzahlung der gezahlten Verbandsumlagen besteht nicht.

§ 16

Entscheidung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern sowie der Mitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benützung der Verbandseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, wird über ein Schlichtungsverfahren abgewickelt. Sollte dem Schlichtungsverfahren kein Erfolg beschieden sein, ist die Beschreitung des Rechtsweges zulässig.
2. Zuständig für das Schlichtungsverfahren ist die Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 17

Auflösung des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder über. Der Verteilungsschlüssel bemisst sich dann nach dem Verhältnis der Umlage nach § 12 Abs. 1.

§ 18

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden entsprechend den Bekanntmachungssatzungen der Verbandsgemeinden in den Verbandsgemeinden durch diese vorgenommen.

§ 19**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 11. September 2007 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) bzw. der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber den Mitgliedsgemeinden oder dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Ostrach, den 16. Juli 2024

gez.

S c h w a i g e r

Verbandsvorsitzender